

Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) und dem Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetz gültig ab dem 26. August 2021 gemäß der ab dem 26. August 2021 geltenden Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Verstöße gegen die Ge- und Verbote der Verordnung sollen seitens der zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeiten regelmäßig wie folgt geahndet werden:

| Verordnung (VO-CP) | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|------------------------------|---|--|--------------------------|
| § 2 Absatz 1 | Verstoß gegen die Verpflichtung, im öffentlichen Raum medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) zu tragen. | Person, die verpflichtet ist, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. | 50 bis 100 Euro |
| § 2 Absatz 2 Satz 3 | Verstoß gegen die Verpflichtung, im öffentlichen Personenverkehr, an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen im Innenbereich, während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in und vor Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen und Warteschlangen, Gäste abseits eines festen Platzes im Innenbereich in Gaststätten, Clubs und Discotheken und Spielhallen, bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen, während des Aufenthalts in öffentlich zugänglichen Bereichen von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, in Gottesdiensten abseits fester Plätze, bei der Erbringung körpernaher Dienstleistungen, bei der Erbringung sexueller Dienstleistungen und beim Besuch von Einrichtungen des Gesundheitswesens medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) zu tragen. | Person, die verpflichtet ist, medizinische Gesichtsmasken oder Masken mit höherem Schutzstandard zu tragen | 50 bis 100 Euro |
| § 2 Absatz 3 Satz 1 | Keine Sicherstellung des Tragens medizinischer Gesichtsmasken (OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) im jeweiligen Verantwortungsbereich. | Betreiber oder sonstiger Verantwortlicher | Bis 500 Euro |
| § 2 Absatz 4 | Verstoß gegen die Verpflichtung, auf öffentlichen Plätzen und Straßen medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) zu tragen | Person, die verpflichtet ist, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. | 50 bis 100 Euro |
| § 4 Absatz 1 | Verstoß gegen die Verpflichtung, Betretungsbeschränkungen durchzuführen. | Betreiber, sonstiger Verantwortlicher | Bis 500 Euro |
| § 5 Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 | Betrieb von nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betrieben, Durchführung von Veranstaltungen nach § 6 sowie von Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport ohne bereichsspezifisches Hygienekonzept oder ohne Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts. | Betreiber, Verantwortlicher, Veranstalter | Bis 2000 Euro |

| Verordnung (VO-CP) | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|---------------------------|--|---------------------------------------|---|
| § 5a Absatz 1 | Vorlage eines Testergebnisses, <ul style="list-style-type: none"> • das nicht den Anforderungen des Robert-Koch-Instituts entspricht, • bei dem die zugrundeliegende Abstrich-Entnahme länger als 24 Stunden, bei einem PCR-Test länger als 48 Stunden, zurückliegt oder • dessen Testergebnis nicht wahrheitsgemäß bescheinigt, ärztlich bezeugt oder im Falle von Selbsttests ohne Aufsicht des Verantwortlichen durchgeführt wurde. | Person, die das Testergebnis vorlegt, | Bis 200 Euro |
| § 5a Absatz 2 | Nichtvorlage eines Nachweises nach Absatz 1 trotz Verlangens der nach § 12 Absatz 1 kontrollberechtigten Behörde | Verpflichtete Person | 50 bis 100 Euro |
| § 5b Absatz 2 | Nichtvorlage eines Nachweises nach Absatz 1 trotz Verlangens der nach § 12 Absatz 1 kontrollberechtigten Behörde | Verpflichtete Person | 50 bis 100 Euro |
| § 6 Absatz 1 | Verstoß gegen die Beschränkung privater Zusammenkünfte, wenn die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen über den in § 6 Absatz 1 genannten Personenkreis hinausgeht. | Teilnehmer | Bis zu 200 Euro |
| § 6 Absatz 1 Satz 2 | Verstoß gegen das Verbot von Ansammlungen mit mehr als zehn Personen. | Teilnehmer | Bis zu 200 Euro |
| § 6 Absatz 2 Satz 1 bis 3 | Verstoß gegen eine oder mehrere Beschränkungen, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach Satz 5 Nummer 1 bis 3 oder Satz 6 vorliegt: <ul style="list-style-type: none"> • Nichtbeachtung der Besucherhöchstzahl (50 Prozent der zugelassenen Besucher-Auslastung der Veranstaltungsstätte) • Nichtanzeigen von Veranstaltungen über 20 Personen • Durchführung ohne Kontaktnachverfolgung oder ohne negativen Test nach § 5a Absatz 1 für Besucherinnen und Besucher | Veranstalter | Bis 2000 Euro |
| § 6 Absatz 4 Satz 1 | Durchführung von Gottesdiensten und Gebeten ohne Gewährleistung der aus Infektionsschutzgründen gebotenen Begrenzung der Teilnehmerzahl, der Abstandsregeln, in Räumlichkeiten oder die besonderen Schutz- und Hygieneregelungen. | Veranstalter | Bis 500 Euro |
| § 6 Absatz 5 Satz 1 und 2 | Veranstaltung und Teilnahme an Versammlungen unter freiem Himmel ohne Einhaltung des Mindestabstands, ohne Beachtung infektionsschutzrechtlicher Auflagen oder Durchführung eines Aufzugs ohne erforderliche Ausnahmeerteilung durch die Versammlungsbehörde. | Veranstalter Teilnehmer | 400 bis 800 Euro Bis zu 200 Euro |
| § 7 Absatz 1 Nummer 1 | Verstoß gegen die Verpflichtung sicherzustellen, dass bei Erbringung körpernaher Dienstleistungen, bei denen nicht dauerhaft eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 2 getragen werden kann, der Nachweis nach § 5a | Betreiber, sonstiger Verantwortlicher | Bis 500 Euro |

| Verordnung (VO-CP) | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|---------------------------|--|--|--------------------------|
| | Absatz 1 für Kundinnen und Kunden über einen negativen SARS-CoV-2 -Test nach Maßgabe des § 5a Absatz 1 vorliegt oder wenn Hygieneauflagen nach § 5 nicht beachtet werden | | |
| § 7 Absatz 1 Nummer 2 | Betrieb von Freizeitparks und Angeboten von Freizeitaktivitäten im Innenbereich ohne sicherzustellen, dass der Nachweis nach § 5a Absatz 1 für Besucherinnen und Besucher über einen negativen SARS-CoV-2 -Test nach Maßgabe des § 5a Absatz 1 vorliegt. | Betreiber, Verantwortlicher | Bis 2000 Euro |
| § 7 Absatz 1 Nummer 3 | Durchführung kultureller Angebote im Innenbereich ohne Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests durch alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht minderjährig sind | Betreiber, Verantwortlicher | Bis 500 Euro |
| § 7 Absatz 1 Nummer 4 | Betrieb von Theatern, Konzerthäusern, Opernhäusern und Kinos, ohne erforderliche Vorlage eines negativen SARS-CoV-2 -Tests nach Maßgabe des § 5a Absatz 1 durch die Besucherinnen und Besucher. | Betreiber, Veranstalter | Bis 2000 Euro |
| § 7 Absatz 1 Nummer 5 | Betrieb von Wettannahmestellen privater Anbieter ohne Nachweis eines negativen SARS-CoV-2 -Test nach Maßgabe des § 5a Absatz 1 der Kundinnen und Kunden | Betreiber, Verantwortlicher | Bis 2000 Euro |
| § 7 Absatz 1 Nummer 6 | Betrieb von, Schwimm- und Spaßbädern im Innenbereich, ohne Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a der Besucherinnen und Besucher | Betreiber, Inhaber | Bis 2000 Euro |
| § 7 Absatz 1 Nummer 7 | Betrieb von Spielhallen und Spielbanken ohne Vorlage eines negativen SARS-CoV-2 -Test nach Maßgabe des § 5a Absatz 1 der Besucherinnen und Besucher. | Betreiber, Inhaber | Bis 2000 Euro |
| § 7 Absatz 2 | Betrieb einer Gaststätte, eines Gastronomiebetriebs, von Mensen oder Kantinen mit Bewirtung <ul style="list-style-type: none"> • ohne festen Sitzplatz • ohne Beschränkung auf Gruppen von bis zu 10 Personen pro Tisch, • ohne Vorlage eines negativen SARS-CoV-2 -Test nach Maßgabe des § 5a Absatz 1 durch die Gäste im Innenbereich | Inhaber, Leiter der Gaststätte/Kantine/Mensa | Bis 2000 Euro |
| § 7 Absatz 3 Satz 1 und 2 | Durchführung von Übernachtungsangeboten sowie hoteltypischen gastronomischen Angeboten zu privaten touristischen Zwecken, ohne dass die Gäste bei Anreise den Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a führen | Betreiber, Inhaber | Bis 2000 Euro |
| § 7 Absatz 3 Satz 6 und 7 | Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ohne Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a der Teilnehmenden | Verantwortlicher oder sonstiger Betreiber | Bis 2000 Euro |

| Verordnung (VO-CP) | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|------------------------------|---|--------------------------------------|--------------------------|
| § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 | Betrieb des Freizeit- und Amateursportbetriebs einschließlich des Betriebs von Tanzschulen sowie des Betriebs von Fitnessstudios und vergleichbarer Sporteinrichtungen in Form von kontaktfreiem Sport im Innenbereich und Kontaktsport im Innenbereich ohne Vorlage eines negativen SARS-CoV-2 -Tests nach Maßgabe des § 5a durch alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht minderjährig sind. | Trainer, Sportler, Kursteilnehmer | Bis 1000 Euro |
| § 7 Absatz 4 Satz 2 | Durchführung des Freizeit- und Amateursportbetriebs einschließlich des Betriebs von Tanzschulen, des Betriebs von Fitnessstudios und vergleichbarer Sporteinrichtungen sowie des Berufs oder Kadersports mit Zuschauern ohne Beachtung der Maßgaben des § 6 Absatz 2 | Veranstalter, Trainer, Sportler | Bis 1000 Euro |
| § 7 Absatz 5 | Betrieb von Thermen und Saunen, ohne <ul style="list-style-type: none"> • Beachtung der Maßgabe, dass die Höchstzahl der Anwesenden auf die Hälfte der sonst dort zugelassenen Besucherhöchstzahl beschränkt ist • ohne Beachtung der Verpflichtung zur Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a durch Besucherinnen und Besucher; • ohne Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstands in den einzelnen Räumen | Betreiber | Bis 1000 Euro |
| § 7 Absatz 6 | Betrieb von Clubs und Diskotheken <ul style="list-style-type: none"> • mit mehr als 250 Besucherinnen oder Besuchern, • ohne Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 1 Satz 3, • ohne Maskenpflicht für Besucherinnen, Besucher und Personal abseits eines Sitz- oder Stehplatzes • ohne Beachtung der Pflicht zur Personenbegrenzung nach § 4 Absatz 1, • ohne Gewährleistung der Kontaktfassung nach § 3 Satz 1, • ohne Testpflicht nach § 5a für die Besucherinnen und Besucher • ohne eine ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten sicherzustellen, • ohne ein Hygienekonzept vorzuhalten, aus dem sich effektive Maßnahmen zur Kontrolle der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 3 ergeben. | Inhaber, Betreiber | Bis 2000 Euro |

| Verordnung (VO-CP) | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|---------------------------|---|---|--------------------------|
| § 7 Absatz 7 Satz 1 | Verbotswidrige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 Nr. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) (Prostitutionsveranstaltungen) | Veranstalter, Betreiber, Erbringer der Dienstleistung | Bis 2000 Euro |
| § 7 Absatz 7 Satz 2 | Verstoß gegen die Verpflichtung sicherzustellen, dass bei Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen der Nachweis nach § 5a Absatz 1 für Kundinnen und Kunden über einen negativen SARS-CoV-2 -Test nach Maßgabe des § 5a Absatz 1 vorliegt oder wenn Hygieneauflagen nach § 5 nicht beachtet werden | Inhaber, Erbringer der Dienstleistung | Bis 2000 Euro |
| § 7 Absatz 8 | Verstoß gegen örtliche Verbote des Verzehrs alkoholischer Getränke. | Person, die gegen das Verbot verstößt | Bis 250 Euro |
| § 7 Absatz 9 | Verstoß gegen Auflagen einer Ausnahmegenehmigung | Verantwortlicher oder sonstiger Betreiber | Bis zu 500 Euro |
| § 8 | Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ohne Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept, ohne Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung oder ohne Sicherstellung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3. | Verantwortlicher der Einrichtung | Bis 2000 Euro |
| § 8a Absatz 1 | Betrieb von Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und Angebote unter Verstoß gegen die Vorgaben des § 8 Satz 1 bis 4 | Verantwortlicher der Einrichtung | Bis 2000 Euro |
| § 8a Absatz 2 | Die Durchführung von Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche <ul style="list-style-type: none"> • über die Teilnehmerzahl für Gruppen hinaus • ohne Beachtung der Hygienemaßnahmen oder Hygienemerkmalenkonzepte • ohne Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a durch die Teilnehmenden • ohne Testnachweis zweimal in der Woche bei Wochenveranstaltungen, die als Tagesveranstaltung in im Wesentlichen festen Gruppen durchgeführt werden • ohne Testnachweis zu Beginn und Ende der Maßnahme bei mehrtägigen Aufenthalten | Veranstalter, Verantwortlicher | Bis 2000 Euro |
| § 9 Absatz 1 | Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege ohne bestehendes Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept. | Person, die Einrichtung verbotswidrig betritt | Bis 500 Euro |

| Verordnung (VO-CP) | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|------------------------------------|---|--|--------------------------|
| § 9 Absatz 2 | Betrieb von Einrichtungen nach den § 1a Absatz 1 und 2 und § 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes ohne ein am Landesrahmenkonzept orientiertes einrichtungsbezogenes Infektionsschutz-, Hygiene- und Besuchskonzept | Betreiber, Verantwortlicher | Bis 2000 Euro |
| § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5 | Missachtung des Gebots, eine oder mehrere angeordnete Maßnahmen gem. Nummer 1 bis 5 durch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zu ergreifen oder sicherzustellen. | Leitung der Einrichtung | Nicht unter 800 Euro |
| § 9 Absatz 5 Satz 1 und 2 | Verstoß gegen die Verpflichtung, Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte gemäß dem aktuell geltenden Landesrahmenkonzept auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen. | Leitung der Einrichtung | Nicht unter 800 Euro |
| § 9 Absatz 5 Satz 3 | Verstoß gegen die Einhaltung des Landesrahmenkonzeptes | Träger | Mindestens 1000 Euro |
| § 9 Absatz 7 | Verstoß gegen die Trageverpflichtung einer Maske des Standards FFP2 oder höherer Standards für alle Beschäftigten, einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeitnehmer nach Absatz 5 Satz 1 | Leitung der Einrichtung, Beschäftigte, Ehrenamtliche, Leiharbeitnehmer | 50 bis 100 Euro |
| § 11a Absatz 1 | Verstoß gegen die Verpflichtung, während der Wahlhandlung, der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und der Wahlbeobachtung eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) zu tragen. | Person, die verpflichtet ist, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. | 50 bis 100 Euro |

Verstöße gegen das COVID-19-Maßnahmengesetz

| | | | |
|---|--|---|--------------|
| § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 3 VO-CP | Verstoß gegen die Verpflichtung, die Kontaktnachverfolgung sicherzustellen | Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher | Bis 500 Euro |
| § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 11a Absatz 2 VO-CP | Verstoß gegen die Verpflichtung, die Kontaktnachverfolgung insbesondere im Rahmen der Wahlbeobachtung sicherzustellen. | Wahlvorstand | Bis 500 Euro |
| § 7 Absatz 1 Satz 3 | Verstoß gegen die Verpflichtung, wahrheitsgemäße Angaben zu machen | Verpflichtete Person | Bis 250 Euro |
| § 7 Absatz 2 | Verstoß gegen das Verbot, die erhobenen Daten zu anderen Zwecken als der Weitergabe an die Gesundheitsämter zu verwenden | Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher | Bis 500 Euro |
| § 7 Absatz 3 Satz 2 | Verstoß gegen die Verpflichtung, zur unverzüglichen Herausgabe der Daten an die Gesundheitsämter | Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher | Bis 500 Euro |
| § 7 Absatz 4 | Verstoß gegen die Verpflichtung, den unbefugten Zugriff auf die Daten zu verhindern | Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher | Bis 500 Euro |

Hinweise:

Nach § 8 Absatz 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes können Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 (Bezug zu § 7 Absatz 1 Satz 3) mit einer Geldbuße bis zweihundertfünfzig Euro geahndet werden. Die sonstigen Ordnungswidrigkeiten nach § 7 können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen in der Regel jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro ist zu beachten. Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf. Für lediglich fahrlässige Verstöße kann auch ein geringeres Bußgeld verhängt werden oder von der Ahndung gänzlich abgesehen werden.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Eine etwaige **Strafbarkeit** nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.